

**1. Änderung  
der Ortsgruppensatzung  
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Rheinböllen e.V.**

Die Mitglieder der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe Rheinböllen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft haben in der Versammlung am 30. März 1995 einstimmig beschlossen, die Ortsgruppensatzung der DLRG Rheinböllen vom 16. Juli 1979 wie folgt zu ändern:

**I. § 2 der Ortsgruppensatzung erhält folgende neue Fassung:**

**§ 2**

**Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

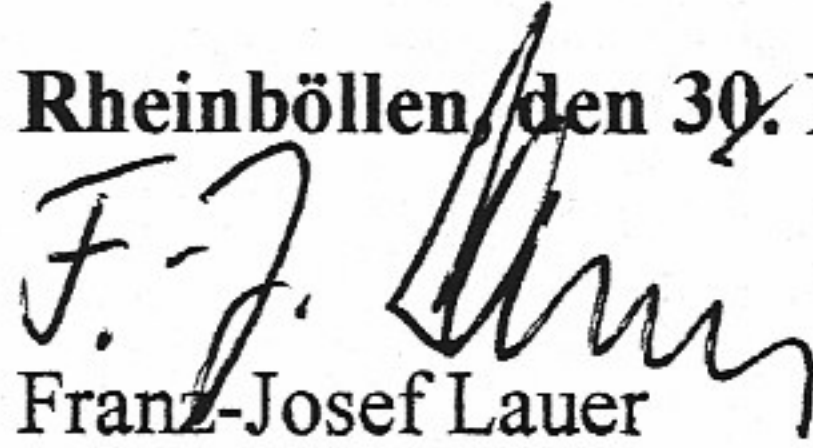
1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe der Ortsgruppe sind:
  - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen
  - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
  - Förderung des Anfängerschwimmens
  - Förderung des Schulschwimmens
  - Förderung des Kleinkinderschwimmens
  - Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern
  - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
  - Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser
  - Aus- und Fortbildung von Helfern für die Förderung des Kleinkinderschwimmens
  - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
  - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
  - Werbung für die Ziele der DLRG und des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung und Ausbildung des Rettungsschwimmens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**II. § 15 Nr. 2 der Ortsgruppensatzung wird wie folgt geändert:**

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Ortsgruppe an die Verbandsgemeinde Rheinböllen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**III. Diese Änderungssatzung tritt mit dem Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 30.3.1995 in Kraft.**

**Rheinböllen, den 30. März 1995**

  
Franz-Josef Lauer  
Vorsitzender

Fred Füllenbach  
Geschäftsführer